

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953
1951**

63 (17.7.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 63

Karlsruhe, den 17. Juli

1951

Inhalts-Verzeichnis

591-597

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 591 Ausbildung zum technischen Reichsbahninspektor-
bautechnischer Fachrichtung
592 Gültigkeit des Bundespersonalgesetzes (BPG)

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

- 593 Kürzung von Aufwandsentschädigungen und Reise-
kosten bei Bezug von Trennungsentschädigung
594 Umzugskostenentschädigung

III. Betrieb und Fahrplan

- 595 Ausfall eines Regelaufenthaltes
596 Unfallmeldungen an französische Stellen; hier:
Übergriffe von Besatzungsangehörigen und Bahn-
frevler

IV. Verkehr

- 597 Suche nach einer Büchse Hopfen

VIII. Nachrichten

- Eisenbahnfachschule

I. Verwaltungsangelegenheiten

591 Ausbildung zum technischen Reichsbahninspektor bautechnischer Fachrichtung

4 H P 47 Pol 12 a (ABl 63. 17. 7. 51.)

Vorgang: Verf HVB Offenbach (M) vom 2. 2. 50
12.123 Pol 12 a und Verf GDE Speyer vom 27. 6. 1951
— 3.304 Pol 12 a —

Die Ausbildung der technischen Inspektorenanwärter
bautechnischer Fachrichtung ist künftig nach folgenden
Richtlinien einheitlich durchzuführen:

I. Hauptausbildungsabschnitt:

Bauaußendienst 12 Monate

- | | |
|---|--------------|
| 1. Bahnmeisterei Bürodienst | 1 1/2 Monate |
| 2. Streckendienst | |
| a) beim Rottenführer | 1/2 " |
| b) beim Weichen- und Bahnwärter | 1/2 " |
| c) beim Vorsteher der Bahnmeisterei | 1 1/2 " |
| 3. im Lehrbauzug | 3 " |
| 4. im Weichenlager | 1 " |
| 5. Größere Bauausführungen
(Bauamt oder Bahnmeisterei) | 4 " |

II. Hauptausbildungsabschnitt:

Äußerer Betriebsdienst 5 Monate

- | | |
|---|------------|
| 6. Bahnhof Fernmeldedienst | 3/4 Monate |
| 7. " Stellwerksdienst | 1/2 " |
| 8. " Rangierdienst | 1/2 " |
| 9. " Zugbegleitdienst | 1/4 " |
| 10. " Fahrdienstleitung | 2 " |
| 11. " Bürodienst
(Bahnhofsvorsteherdienst) | 1/2 " |
| 12. Bahnbetriebswerk | 1/2 " |

III. Hauptausbildungsabschnitt: Signaltechnischer Werkstättendienst 2 Monate

13. Signalmeisterei mit Werkstättenteil 2 Monate

IV. Hauptausbildungsabschnitt: Signaltechnischer Außendienst 2 1/2 Monate

14. Signalmeisterei 2 1/2 Monate
(Signalmeisterei mit Werkstättenteil
und Signalmeisterei)

V. Hauptausbildungsabschnitt: Fernmeldetechnischer Werkstättendienst 2 Monate

15. Fernmeldemeisterei 2 Monate

VI. Hauptausbildungsabschnitt: Fernmeldetechnischer Außendienst 2 1/2 Monate

16. Signalmeisterei und Fernmeldemeisterei 2 1/2 Monate

VII. Hauptausbildungsabschnitt: Technischer Ver- waltungsdienst 7 Monate

- | | |
|-------------------------|----------------|
| 17. Betriebsamt | 2 Monate |
| 18. Finanzbüro | 1 " |
| 19. Bautechnisches Büro | } zus 4 " |
| 20. Oberbaubüro | |
| 21. Signalbüro | |
| 22. Brückenbüro | |
| 23. Hochbaubüro | |

VIII.

24. Dienstanfängerlehrgang und
Verwaltungslehrgang 3 "

Die vorstehende Reihenfolge ist möglichst ein-
zuhalten. Die Ausbildung im Lehrbauzug und die bei-
den Lehrgänge (Dienstanfänger- und Verwaltungsleh-
gang) werden zentral eingerichtet; nähere Einzelheiten
werden noch bekanntgegeben.

Die Ausbildung der Aufstiegsbeamten wird von den
Eisenbahndirektionen wie bisher von Fall zu Fall fest-
gesetzt.

Zusatz der ED:

Die Ausbildungspläne der bautechn. RI-Anwärter
werden entsprechend vorstehender Verfügung ber-
ichtigt. Sie sind daher umgehend dem Büro P der
ED K (P 47) vorzulegen.

592 Gültigkeit des Bundespersonalgesetzes (BPG)

3 P 10 Par (ABl 63. 17. 7. 51.)

Durch Beschluß des Deutschen Bundestages vom
6. 6. 1951 ist die Gültigkeit des Bundespersonalgesetzes
(BPG), die zunächst bis zum 31. 12. 1950 und sodann
bis zum 30. 6. 1951 befristet war, bis auf weiteres ver-
längert worden. Das im Bundesgesetzblatt Nr. 25 vom
15. 6. 1950 Seite 207 ff verkündete Bundespersonalgesetz
behält damit solange Gültigkeit, bis das endgültige
Bundesbeamtengesetz verabschiedet ist.

Die mit dem Bundespersonalgesetz (BPG) aus-
gerüsteten Stellen vermerken die Verlängerung der
Gültigkeit dieses Gesetzes bei § 9 (Seite 209).

„Deine Eisenbahn“

Die illustrierte Monatszeitschrift für jeden Eisenbahner
und seine Familie

— Preis nur 0,25 DM —

Landesbibliothek

II. Kassen- u Rechnungsangelegenheiten

593 Kürzung von Aufwandsentschädigungen und Reisekosten bei Bezug von Trennungsentschädigung

3 A F 8 Pka (ABl 63. 17. 7. 51.)

Vorgang: Verf GDE 2.311 Pka vom 11. 7. 51.
Erhalten Bedienstete Trennungsentschädigung, die um mindestens $\frac{1}{3}$ gekürzt ist, und daneben Aufwandsentschädigung, so tritt an Stelle der nach den ABest 34 e) (17 a), 39 a) (6) und 40 d) der RVB vorgeschriebenen Kürzung von 50% eine solche von 25% der Aufwandsentschädigung. Die Kürzungssätze der ABest 34 e) (17 b) und c) der RVB werden in diesen Fällen auf die Hälfte ermäßigt.

Die Berichtigung der RVB bleibt vorbehalten.

In der ABest 38 e) der RVB werden in der zweiten Zeile die Worte „in dieser Höhe“ gestrichen. In der vierten Zeile ist hinter „Beschäftigungstagegeldes“ einzufügen: „oder der bewilligten Trennungsentschädigung“.

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Juni 1951 in Kraft.

594 Umzugskostenentschädigung

3 A F 8 Pku (ABl 63. 17. 7. 51.)

Verdrängte und aus politischen Gründen entlassene Beamte, die aus Anlaß ihrer Wiedereinstellung umziehen müssen, erhalten auch dann, wenn sie bei der Einstellung zuerst unterwertig beschäftigt waren, ihre Umzugskostenentschädigung nach der Besoldungsgruppe, aus der sie zum Zeitpunkt des Umzugs ihre Bezüge erhalten.

Wo bisher anders verfahren wurde, verbleibt es für die rückliegende Zeit dabei.

Bei UVR § 2 Nr 5 (1) ist auf diese Verf hinzuweisen.

III. Betrieb und Fahrplan

595 Ausfall eines Regelaufenthaltes

31 B 7 Bavf (ABl 63. 17. 7. 51.)

Von der Möglichkeit, den Aufenthalt eines nicht dem Reiseverkehr dienenden Zuges auf Bahnhöfen, auf denen keine Wagen aufzunehmen und abzusetzen sind, ausfallen zu lassen, wird in letzter Zeit oft kein Gebrauch gemacht.

Jeder nicht ausgelassene entbehrliche Zughalt wirkt einer Flüssighaltung des Betriebs — vor allem auf den Durchgangsstrecken — entgegen und verursacht in der Häufung der Fälle nicht unbedeutende Betriebskosten. Wir ersuchen, die örtlichen Betriebsbeamten und das Zugspersonal auf die Bestimmungen der FV in §§ 25 (8) und 55 (9) und (10) im Unterricht hinzuweisen und die praktische Anwendung der genannten Vorschriften zu überwachen.

596 Unfallmeldungen an französische Stellen; hier: Übergriffe von Besatzungsangehörigen und Bahnfrevel

31 B 4 Bum (ABl 63. 17. 7. 51.)

Vorgang: Verf DO Ex Nr 1 und ABIVerf 127/51

Um jedem Irrtum vorzubeugen, weisen wir darauf hin, daß nach Wegfall der DO-Stelle bei der ED im übrigen sich an den Meldevorschriften der Verf DO Ex Nr 1 nichts geändert hat.

Wir haben festgestellt, daß in letzter Zeit Übergriffe von Besatzungsangehörigen und auch Bahnfrevel insbesondere an französische Stellen nicht immer vorschriftsmäßig gemeldet wurden.

Um eine sofortige Verfolgung von Übergriffen oder böswilligen Eingriffen und damit die Ermittlung des Täters sicherzustellen, ist es von größter Wichtigkeit, daß sofort fernmündlich der nächste französische Bahnhofskommissar und die französische Gendarmerie von der Unfallmeldestelle verständigt werden, darüber hinaus auch die zuständige Bahnpolizeiwache.

Bei Bahnfreveln ist auch die Staatsanwaltschaft, Kriminalpolizei und örtliche Polizei, in besonderen Fällen auch DTCF Speyer und in allen Fällen die ED eilig zu verständigen. Die HVB wird nur in Fällen § 15 Buvo verständigt.

Unser UNFALL Warndienst

Der Schritt vom Wege!

Ein Ladeschaffner beendet um 22.30 Uhr seinen Dienst. Auf dem Nachhauseweg weicht er vom vorgeschriebenen Verkehrsweg ab, überschreitet die Gleise und stürzt in eine Baugrube. Unfallfolgen: Schürfwunden im Gesicht, Hand- und Fußverstauchungen und zudem Dienstunfähigkeit.

Verstoß gegen die UVV Teil I § 7.

Der Bedienstete, durch eine Kriegsbeschädigung an sich schon gehbehindert — er geht am Stock — hat seinen Unfall selbst verschuldet.

Eisenbahnbedienstete übt Vorsicht! Wege über Bahngelände sind immer gefährlich, besonders bei Nacht! Benutzt die vorgeschriebenen Wege!

5 Ps 75 Usu



Wir erwarten, daß künftig von den Unfallmeldestellen die Meldeübersichten (DO Ex Nr 1 v 20.1.49 für Meldungen an die französischen Überwachungsstellen und Übersicht Ausgabe August 1949 für Meldungen an vorgesetzte Eisenbahnstellen, Staatsanwalt und Polizei) besser beachtet werden.

IV. Verkehr

597 Suche nach einer Büchse Hopfen

7 H V 5 Vgae (ABl 63. 17. 7. 51.)

In Euskirchen fehlt von Neustadt (Donau) zu Frachtbrief Abg.Buch Nr 3 vom 22. 12. 1950 eine Büchse Hopfen, 153 kg. Die Büchse ist weiß-grau gestrichen und mit schwarzer Farbe gezeichnet Nr 944. Sie ist aus Eisenblech, hat Zylinderform, ist 1,25 m lang und hat 63 cm im Durchmesser. Der Deckel ist mit 12 Schrauben befestigt.

Absender: Carl Kaufmann & Cie, Neustadt (Donau), Empfänger: Löwenbrauerei Euskirchen.

Wert: 1 867.— DM.

Nach dem Gut ist eingehend zu suchen. Im Auffindungsfalle ist die Büchse mit Nachsendeschein an den Bf Euskirchen zu senden und das Verkehrsbüro der ED Karlsruhe — Arbeitsanteil V 5, Ruf 1707 — zu verständigen.

VIII. Nachrichten

Eisenbahnfachschule

(ABl 63. 17. 7. 51.)

Lehr- und Lernmittel

Die Verkehrswissenschaftliche Lehrmittelgesellschaft m.b.H. in Frankfurt/Main gibt nach ABl Nr 59 demnächst die 8. Auflage des Werkes

„Die Eisenbahn-Güterabfertigung“

von Dr Richard Couvé heraus. Die Ausgabe erscheint in 2 Teilen und wird für Angehörige der Deutschen Bundesbahn zum Vorzugspreis von 9,85 DM abgegeben.

Da der Verlag das Werk nur gegen zweimonatliche Ratenzahlung liefert, hat sich die Bezirksschulleitung Karlsruhe bereit erklärt, „Die Eisenbahn - Güterabfertigung“ gegen fünfmonatliche Ratenzahlung zu vermitteln, damit sich alle Eisenbahner dieses vorzügliche Lehrbuch beschaffen können.

Bestellungen nehmen die Zweigschulleiter und die Bezirksschulleitung Karlsruhe entgegen.

Bei der Bestellung ist die gewünschte Ratenzahlung anzugeben.

Verband

Deutscher Eisenbahnfachschulen
Bezirksschulleitung Karlsruhe/Bd